

Willen, so daß nun Gottes Wille als letzter sittlicher Maßstab erscheint. „Die ethische Weltordnung erscheint demnach weniger als Abbild der göttlichen Vernunft und Weisheit, als vielmehr als Wirkung und Wert des Willens und der Macht Gottes.“ (S. 105.) Damit wird es aber, wie leicht zu sehen, schwer, die Unveränderlichkeit des Naturgesetzes zu verteidigen. Denn wenn der freie Wille Gottes nicht durch Verstandesmotive zum Festhalten am Naturgesetz bestimmt wird, so ist nicht einzusehen, warum Gott das Gesetz nicht sollte ändern können. Scotus, der Doctor subtilis, erkannte das natürlich und wohl aus diesem Grunde beschränkte er den Umfang des Naturgesetzes und erklärte nur die ersten drei Gebote des Dekalogs als im strengen Sinn des Wortes zum Naturgesetz gehörig und daher indispensabel; die letzteren sieben Gebote gehören nach Scotus nur im weiteren Sinn zum Naturgesetz und unterliegen direkt der Dispensmacht Gottes. Allein auch für dieses so beschränkte Naturgesetz ist dessen Unveränderlichkeit nicht gut erweisbar, solange man nicht annehmen will, daß der göttliche Wille sich durch Verstandesmotive bestimmen lasse.

Der Verfasser der in Rede stehenden Schrift schließt sich daher dem System des heiligen Thomas an und lehnt die skotistische Anschauung aus verschiedenen Gründen ab, ganz besonders insoweit dieselbe durch Schüler des Scotus, z. B. Occam, dahin erweitert wurde, daß nicht so sehr Gottes Wille als vielmehr Gottes Willkür der letzte Maßstab der Sittlichkeit sein solle.

Salzburg.

Dr Josef Vordermayr.

- 20) **Honoré Tournely und seine Stellung zum Janzenismus** mit besonderer Berücksichtigung der Stellung der Sorbonne zum Janzenismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Janzenismus und der Sorbonne von Dr theol. Josef Hild, bischöfl. Sekretär zu Limburg a. d. Lahn. Freiburg i. Breisgau, Herder, 1911. gr. 8°. (XX u. 188 S.) Brsch. M. 3.60 = K 4.32. (Heft V der „Freiburger theologische Studien“.)

Es ist ein sehr interessantes Stück Kirchengeschichte, das in dieser Schrift vorgelegt wird. Der Leser lernt kennen den Lebensgang Tournelys, des gefeierten theologischen Lehrers und Schriftstellers und kräftigen Gegners des Janzenismus; ebenso die Gesetze und Gebräuche der berühmten Sorbonne, auch die wenig löbliche Stellung dieser Hochschule im Janzenismusstreit; und zugleich auch die Geschichte des Janzenismus selbst. Dieser letzte Teil, obgleich nur in den Lebensgang Tournelys eingeflochten, ist wohl der interessanteste und lehrreichste Teil. Er ist nämlich lehrreich nicht bloß durch seinen historischen Inhalt an sich, sondern auch insofern man daraus sieht, wie schwer einerseits die Stellung Roms ist, wenn es sich um energische und doch kluge Unterdrückung von auftauchenden Irrlehren handelt, und wie schwer es andererseits für einen Irrlehrer, hier z. B. Quesnel, ist, wieder umzukehren, wenn einmal der Irrweg beschritten ist.

Der Verfasser hat seine Arbeit auf sehr ausgebehnter Quellenforschung aufgebaut. Daher konnte er einem unberechtigten Vorwurf Harnacks entgegenreten und diesen des Irrtums überweisen. Harnack fühlt sich in seiner Dogmengeschichte (III¹, 744) bemüßigt, die Bulle Unigenitus Clemens XI. ein „trauriges Machwerk“ zu nennen und dem Papste bei der Zensurierung der Quesnel'schen Sätze (in den „Reflexions morales“) „Leichtsinn“ vorzuwerfen. Demgegenüber verweist Hild auf den Bericht Daubentons, des römischen Korrespondenten Fénelons, an letzteren. Daubenton berichtet am 22. April 1713: „Der Papst hat mir gezeigt, was er über jeden der bisher geprüften 84 Sätze eigenhändig geschrieben; es würde einen starken Band geben.“ Und am 16. September 1713 berichtet derselbe Korrespondent: „Vielleicht ist niemals ein Buch länger und vorsichtiger geprüft worden (als

die „Reflexions morales“) . . . Es ist kein Satz darunter, der nicht dem Papst drei bis vier Stunden besonderen Studiums gekostet hätte.“ (Vgl. S. 69, 70.)

Als treffliche Empfehlung mag der vorliegenden Schrift der Umstand dienen, daß ihrem Verfasser auf Grund eben dieser Schrift von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. B. das theologische Doktorat zuerkannt wurde.

Salzburg.

Dr. Josef Vordermayr.

21) **Hypnose und Willensfreiheit im Lichte der neueren Forschung.** Eine kritische Studie von Dr. med. Wilhelm Bergmann, Arzt der Kaltwasserheilanstalt in Cleve. (Frankfurter „Zeitgemäße Broschüren“. XXXI. 5. H.) M. —.50 = K —.60.

Nicht bloß über das Verhältnis der Hypnose zur Willensfreiheit, sondern über die Hypnose überhaupt, über ihre verschiedenen Stadien, über Suggestion und Suggestibilität und über die Erlaubtheit der Hypnose erhalten wir Aufklärung. Die einzelnen Behauptungen fußen auf den Forschungsergebnissen der angeführten Autoren. Wir vermissen unter ihnen den bekannten französischen Arzt Dr. Ch. Hélot.

Sehr bestritten und von vielen Autoren ganz in Abrede gestellt wird die Behauptung Bergmanns, daß durch Hypnose der Wille gekräftigt werden könne; die diesbezüglich angeführten „Tatsachen“ werden als scheinbar bezeichnet. Bergmanns Ansicht in Betreff der Wahrung der Willensfreiheit im Zustand der Hypnose geht dahin, daß sie wohl geschwächt und herabgesetzt, aber nicht ganz aufgehoben wird; doch läßt sich die Tatsache nicht bestreiten: „Durch List und Betrug kann in der Hypnose viel erreicht werden.“

Dies führt von selbst zur Ventilierung der vielumstrittenen Frage nach der Erlaubtheit der Hypnose. Sie wird unter Wahrung der „wichtigen Gründe und Vorsichtsmaßregeln“ als erlaubt hingestellt.

Dazu ein paar Bemerkungen. Bergmann meint: „Ähnlich (wie bei der Hypnose), ja fast noch schlimmer, liegt die Sache doch auch in der Narke, die doch auch nicht bestritten wird, wo sie nötig ist.“ Diese Behauptung scheint etwas schief. Narke und Hypnose unterscheiden sich wesentlich durch das Dazwischentreten des Hypnotiseurs, dessen Willen der Hypnotisierte überantwortet ist, was bei der Narke keineswegs der Fall ist. Wir haben es daher bei der Hypnose mit einem ganz eigenen, in seinem Wesen kein natürliches Analogon habenden Phänomen zu tun. Das unsichere Herumtasten und die Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Erlaubtheit der Hypnose scheinen nur darauf zurückgeführt werden zu können, daß ihr Wesen und ihre gänzliche Verschiedenheit von anderen Bewußtseinsstörungen nicht erkannt wird. Das Wesen der Hypnose scheint darin zu liegen, daß Verstand und Wille des Hypnotisierten von der Regierung seiner Handlungen und Fähigkeiten ausgeschaltet ist, und daß ein fremdes Intelligenz ihre Stellung einnimmt.

Diese Ausschaltung läßt selbstredend verschiedene Grade zu und kann folglich auch eine gänzliche sein. Die dies beweisenden Versuche als „Laboratoriumsverbrechen“ abzuweisen, ist billig; ängstliche Besorgnis, die Lehre von der Willensfreiheit zu wahren, hat zu dieser Ausflucht geführt. Diese ist jedoch nicht notwendig, wenn man bedenkt, daß ja von allen Autoren eine erstmalige Hypnose gegen den eigenen Willen in Abrede gestellt wird. Wer sich aber freiwillig durch die erste Einwilligung in die Hypnose seines Rechtes begibt, für den sind alle Folgen wenigstens indirekt und in radice gewollt. Mag nun auch die direkte Willensfähigkeit in den Hypnosen mehr oder weniger geschwächt sein, die Gefahr eines Mißbrauches mehr oder weniger ausgeschlossen sein, die vollständige Uneinnehmbarkeit und Souveränität des Willens erhält das Individuum nicht mehr zurück. Ob sich auf diesem prinzipiellen Wege die Frage nach der Erlaubtheit der Hypnose klarer und bestimmter löst?